

gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

§35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt

2,0 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung ab 1. Januar 1946,

1,4 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung bis zum 31. Dezember 1945.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit je 1,— M,

für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit je 2,50 M und

für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

§36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werk tätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß §§ 9 oder 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

- a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und
- c) während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

§40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- c) infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§41

Die Bestimmungen des §35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§43

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§44

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.